

Netto verkaufen



Inhalt

Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht	3
Offenverkauf mit Bedienung	4
Offenverkauf in Selbstbedienung	5
Verkauf von teilweise verpackten Waren	5
Tara-Taste drücken	6
Rechtliche Grundlagen / Vorschriften	7
Publikationen des METAS	7
Vollzugsorgane	7

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern
metas.ch

Konzept und Realisation

Casalini Werbeagentur AG, Bern

Sprachversionen

Deutsch, Französisch, Italienisch

Bildnachweis

METAS

Ausgabe

Oktober 2024

Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht

Viele im Laden erhältliche Lebensmittel werden in Fertigpackungen zum Verkauf angeboten. Diese Fertigpackungen können eine vorgegebene Nennfüllmenge, wie 1 kg Spaghetti oder 250 g Butter, oder eine ungleiche, individuell abgemessene Nennfüllmenge, wie bei Fleisch oder Käse, enthalten.

Die andere sehr verbreitete Verkaufsform ist der Offenverkauf, d. h. der Verkauf einer nicht vorverpackten Ware.

Der Verkauf von Waren an Konsumentinnen und Konsumenten hat unabhängig von der Verkaufsform grundsätzlich auf Grundlage der Nettomenge zu erfolgen. Die Nettomenge ist die Menge einer Ware ohne jegliches Verpackungsmaterial. Schutzsack, Verpackungspapier, Kunststoffbehälter oder ähnliches Verpackungsmaterial gehören zum Taragewicht und dürfen nicht in das Gewicht der Ware einbezogen werden. Dieses Prinzip gilt sowohl für Fertigpackungen als auch für den Offenverkauf.

Im Offenverkauf sind die Händlerinnen und Händler zudem gesetzlich verpflichtet und technisch in der Lage, den Preis einer Ware auf Grundlage seines Nettogewichts zu bestimmen.



Offenverkauf mit Waage.

Offenverkauf mit Bedienung

Beim Offenverkauf mit Bedienung wiegt und verpackt das Verkaufspersonal die Ware in Gegenwart der Konsumentin bzw. des Konsumenten und zeichnet sie mit dem entsprechenden Preis aus. Die handelsüblichen Waagen verfügen in der Regel über eine Tara-Funktion, die es – durch Betätigung einer Taste – ganz einfach ermöglicht, das Gewicht der Verpackung abzuziehen und die Ware netto zu verkaufen. Schutzsack, Verpackungspapier, Kunststoffbehälter oder ähnliches Verpackungsmaterial gehören zum Taragewicht und dürfen nicht in das Gewicht der Ware miteinbezogen werden.

Das Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht ist nicht auf den Offenverkauf mit Bedienung begrenzt, sondern gilt für den Offenverkauf im Allgemeinen.

Es gibt nur wenige Ausnahmen von diesem Prinzip. Sind Süßwaren, wie Pralinen und Bonbons, einzeln eingewickelt und werden im Offenverkauf in Bäckereien oder Confisereien angeboten, darf das Einwickelpapier in das Gewicht der Ware einbezogen werden.

Eine weitere Ausnahme gilt für Lebensmittel, die produktionsbedingt nicht essbare Bestandteile (wie Wurstklammern oder Spiesse) enthalten, die vor dem Wiegen nicht entfernt werden können, ohne dabei das Lebensmittel zu beschädigen. Beim Offenverkauf darf das Gewicht dieser nicht essbaren Teile in das Gewicht der Ware einbezogen werden.



Offenverkauf von einzeln verpackten Pralinen.



Offenverkauf von Früchten und Gemüse in Selbstbedienung.

Offenverkauf in Selbstbedienung

Früchte und Gemüse werden sehr oft im Offenverkauf in Selbstbedienung angeboten. Die Konsumentin bzw. der Konsument wählt die Ware selbst aus und wiegt sie auch selbst ab. Diese Verkaufsart wird auch für andere Produkte wie Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte und Getreide genutzt.

Die Waage muss das Trieren ermöglichen, um das Prinzip des Verkaufs nach Nettogewicht einzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn schwere Gefäße wie Kunststoffbehälter, Papier- oder Stoffsack oder Glasbehälter genutzt werden.

Die Ausnahmeregelung, dass das Gewicht des Schutzsacks zum Nettogewicht der Ware addiert werden darf, sofern diese Verpackung nicht mehr als 2 g wiegt, gilt ab 1. Januar 2025 nicht mehr.

Verkauf von teilweise verpackten Waren

Bestimmte Früchte- und Gemüsesorten wie Erdbeeren oder Aprikosen werden in Karton- oder Kunststoffschalen mit festgelegtem Fassungsvermögen zum Verkauf angeboten. Die Verpackungen sind nicht oder nur teilweise geschlossen. Es handelt sich also um Waren, deren Inhaltsmenge im Verkaufsregal leicht verändert werden kann.

Läden, die teilweise verpackte Waren anbieten, müssen daher dafür sorgen, dass die Konsumentin oder der Konsument die Menge auf einer Waage selbst prüfen oder durch das Verkaufspersonal prüfen lassen kann.



Verkauf von teilweise verpackten Waren.

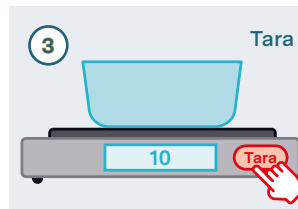
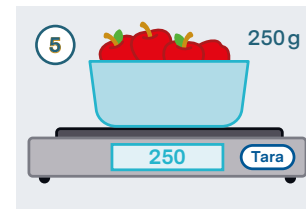
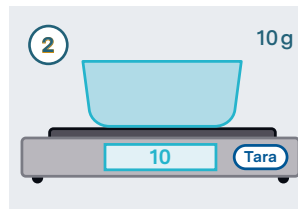
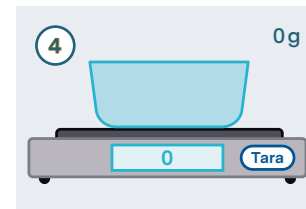
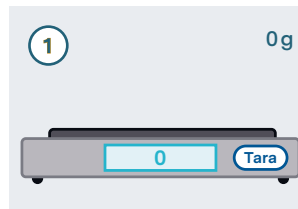
Tara-Taste drücken

Elektronische Waagen verfügen in der Regel über eine Tara-Funktion. Diese ermöglicht es, das Gewicht der Verpackung automatisch oder durch Betätigung der Tara-Taste abzuziehen. Auf diese Weise zeigt die Waage 0 g an, bevor die Ware durch die Verkäuferin bzw. den Verkäufer oder die Konsumentin bzw. den Konsumenten aufgelegt wird.

Bei vielen elektronischen Waagen sind die Tarawerte verschiedener Verpackungen (Trennpapier, Schutzsack, Becher etc.) gespeichert und bestimmten Produkten zugeordnet. Bei der Wägung wird dieser Tarawert automatisch vom Produktgewicht abgezogen.

Selbstbedienungswaagen müssen auch das Gewicht der Verpackung (z. B. Schutzsack für Früchte und Gemüse, Kunststoffschalen etc.) berücksichtigen können, damit der Warenpreis auf Grundlage des Nettowerts berechnet wird.

Zur Bestimmung der Warenmenge muss eine Waage verwendet werden, die für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist und die gesetzlichen Vorschriften zur Konformitätserklärung und Nachzeichnung erfüllt.



Abzug des Verpackungsgewichts: Tara-Taste.

Rechtliche Grundlagen / Vorschriften

Die Modalitäten für die Mengenangaben auf Fertigpackungen und für Waren im Offenverkauf werden durch zwei Verordnungen und eine Weisung geregelt:

- Verordnung vom 5. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV; SR 941.204);
- Verordnung des EJPD vom 10. September 2012 über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD; SR 941.204.1);
- Weisungen des METAS zu den Mengenangabe-
verordnungen.

Publikationen des METAS

Das METAS veröffentlicht regelmässig Publikationen, die über Entwicklungen auf dem Gebiet der Metrologie (Wissenschaft und Technik des Messens) berichten. Neben dieser Broschüre widmen sich weitere Publikationen Themen des gesetzlichen Messwesens, wie zum Beispiel:

- Das Internationale Einheitensystem;
- Korrekte Mengen- und Preisangaben
(in Zusammenarbeit mit dem SECO);
- Messmittel verwenden: Was Sie wissen müssen;
- Die Referenz. – Das Schweizer Metrologiemagazin.

Diese Publikationen stehen auf der Website des METAS zur Verfügung.

Vollzugsorgane

Der Vollzug der Mengenangabeverordnung liegt bei den Kantonen. Kantonale Eichmeisterinnen und Eichmeister sorgen dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften im Messwesen eingehalten werden. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Kontrolle der Fertigpackungen und das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften im Offenverkauf. Zudem stellen sie sicher, dass Waagen, die im Handel eingesetzt werden, periodisch nachgeeicht werden.

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Das METAS ist das nationale Metrologieinstitut der Schweiz. Mit seinen Tätigkeiten und Dienstleistungen schafft es die Voraussetzungen dafür, dass in der Schweiz mit der Genauigkeit gemessen werden kann, die für die Belange von Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und Gesellschaft erforderlich ist.

Das METAS beaufsichtigt zudem das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle von Messmitteln in Handel, Verkehr, Öffentlicher Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.



Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Schweiz
Telefon +41 58 387 01 11, www.metas.ch